



Bezirksverordnetenversammlung Neukölln von Berlin XXI. Wahlperiode

Kleine Anfrage Antwort

KA/672/XXI

Fragesteller:	Eingang:	29.06.2026
Klein, Cordula	Weitergabe:	29.06.2026
Fraktion der SPD	Fälligkeit:	03.08.2026
Antwort von:	Beantwortet:	28.08.2026
BA/Jug	Erledigt:	28.08.2026

Einsatz von Security in der Jugendhilfe in Neukölln

Fragestellung der Bezirksverordneten:

1. Gibt es in Neukölln Jugendhelferträger, die Security-Kräfte einsetzen, um Mitarbeitende vor Gewalttaten durch Kinder und Jugendliche zu schützen? Falls ja:
2. Wie viele Träger und welche Einrichtungen sind betroffen?
3. Seit wann und in welchem Umfang (z. B. rund um die Uhr) wird Security eingesetzt?
4. Welche konkreten Vorfälle oder Risikobewertungen haben zu dieser Maßnahme geführt?
5. Wer kontrolliert den Einsatz von Security und die Anwendung von „Maßnahmen der Körperintervention“ in Jugendhilfeeinrichtungen in Neukölln?
6. Gibt es klare Richtlinien, wann und wie körperliche Interventionen eingesetzt werden dürfen, um den Vorwurf der Kindesmisshandlung (gemäß Prof. Baumann) zu vermeiden?
7. Wie wird sichergestellt, dass die Rechte der Kinder und Jugendlichen gewahrt bleiben und gleichzeitig der Schutz der Mitarbeitenden gewährleistet ist?
8. Wer ist für die Einhaltung dieser Standards verantwortlich, und wie oft finden unabhängige Überprüfungen statt?

Antwort des Bezirksamtes:

Sehr geehrter Herr Vorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Frau Klein,

das Bezirksamt beantwortet Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Aktuell arbeitet ein Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen einer stationären individuellen Einzelhilfe mit einer Security-Firma zusammen.

Zu 3.:

Die Security-Firma arbeitet seit dem 26.08.2025 in dem Fall. Der Einsatz umfasst 12 Stunden täglich.

Zu 4.:

Im vorliegenden Fall war es zu schwerwiegenden Vorfällen mit Eigen- und Fremdgefährdung gekommen. Das Kind hatte z.B. die Fachkräfte mit Steinen beworfen oder geschlagen. Er hatte auch angedroht, während einer Autofahrt die Handbremse zu ziehen. Seine gefährdenden Verhaltensweisen waren zum Teil vollkommen unvorhersehbar. Aktuell kam es zu einem Vorfall, bei dem das Kind einer Mitarbeiterin in den Bauch schlug, sie mit einer Scherbe eines Tellers attackierte und später auf den Balkon rannte mit der vermuteten Absicht, sich von diesem herunter zu stürzen.

Zu 5.:

Der Einsatz der Security-Firma wird von dem mit dem Kind hauptsächlich arbeitenden Träger der Jugendhilfe kontrolliert. Der Träger ist verpflichtet, eventuelles Kindeswohlwidriges Verhalten von Leistungserbringenden unverzüglich dem Jugendamt zu melden (Punkt 7 der Einzelfallvereinbarung). Mindestens halbjährliche Hilfeplangespräche im Jugendamt kontrollieren zusätzlich und regelhaft den Entwicklungsprozess.

Zu 6.:

Voraussetzung für jede körperliche Intervention ist stets eine gegenwärtige, rechtswidrige Gefahr, sei es durch Fremdgefährdung oder durch Selbstgefährdung des Kindes. Rechtsgrundlage bilden § 32 StGB (Notwehr) sowie § 34 StGB (rechtfertigender Notstand/Nothilfe). Zulässig sind ausschließlich Maßnahmen, die erforderlich, geeignet und angemessen sind.

Körperliches Eingreifen steht dabei stets am Ende einer festgelegten Deeskalationskette: Präsenz zeigen, ruhig und klar ansprechen, Raum und Abstand geben, Beteiligte nach Möglichkeit verbal trennen, pädagogische Fachkraft einbeziehen. Erst wenn diese Schritte nicht ausreichen, ist körperliches Eingreifen zulässig, als letztes und nicht als erstes Mittel.

Zu 7.:

Durch regelmäßigen fachlichen Austausch der sozialpädagogischen Fachkräfte und dem Mitarbeitenden der Security-Firma erfolgt eine kontinuierliche Qualitätssicherung in Bezug auf die Rechte des Kindes und den notwendigen Schutz der Mitarbeitenden. Die Security-Firma ist außerdem verpflichtet, nach § 27a (3) SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG für ihre Mitarbeitenden vorzulegen.

Zu 8.:

Für die Einhaltung der Standards im Alltag ist der Jugendhilfeträger zuständig. Darüber hinaus wird die Einhaltung der Standards in mindestens halbjährlich stattfindenden Hilfekonferenzen, bei denen ein aktueller Bericht des Trägers vorliegen muss, vom Jugendamt überprüft.

Janine Wolter
Bezirksstadträtin